
Bühnenaufführungen: neuer Rahmen für bewährte Regeln

Artikel von Jürg Ruchti für das Journal Nr. 141 der SSA

Ab der Saison 2026-2027 dienen die Allgemeinen Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen für Bühnenaufführungen (ABB) als Referenztext der SSA: Sie gelten für alle Aufführungen von Theaterstücken sowie choreografischen und musikdramatischen Werken ihres Repertoires. Bei der Überarbeitung dieser Vorgaben ging es nicht um grundlegende Änderungen, sondern um eine gründliche Bereinigung und Vereinheitlichung mit dem Ziel, die verschiedenen Regeln in einem Dokument zusammenzuführen.

Bereinigung eines über die Jahre entstandenen Systems

Im Bereich der darstellenden Kunst haben sich die Mechanismen beim Inkasso urheberrechtlicher Vergütungen etappenweise entwickelt. Separate Vereinbarungen, Gepflogenheiten der Branche oder spezifische Vertragsklauseln führten mit der Zeit zu einem komplexen Gefüge, das für die Produzierenden oder Organisierenden, aber auch für die Urheberinnen und Urheber manchmal schwer verständlich war.

Zur Bereinigung dieser Situation entschloss sich die SSA vor über einem Jahr, die vorhandenen Texte zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Die neuen ABB bilden nun eine Sammlung von Regeln, die bei den Bewilligungen und Tarifbestimmungen Anwendung finden. Sie gelten ab sofort als Referenz, die von Werknutzenden, aber auch von den Urheberinnen und Urhebern sowie vom Team der Abteilung Bühne genutzt werden.

Bessere Verständlichkeit

Die bestehenden Mechanismen sollten nicht von Grund auf verändert werden. Die Grundsätze der Verwertung von Urheberrechten bleiben bestehen. Die ABB sorgen aber für eine bessere Verständlichkeit des Systems. Sie sorgen auch für eine grössere Rechtssicherheit und bieten sämtlichen Akteurinnen und Akteuren in diesem Bereich eine gemeinsame Grundlage. Die spezifischen Dokumente für eine jeweilige Bühnenproduktion wurden vereinfacht und verweisen auf einen einheitlichen Text.

Grund für dieses Streben nach klaren Vorgaben sind auch ganz konkrete Umstände: Die SSA bearbeitet nämlich jedes Jahr rund 12 000 Vorstellungen. Angesichts dieser Zahlen muss ein allgemein zugängliches Regelwerk eine einheitliche Bearbeitung ermöglichen.

Keine Sonderregelungen mehr

Dieses neue Regelwerk behält die Grundsätze beim Inkasso zwar bei, stellt aber eine bedeutsame Entwicklung dar, denn einige vor fast 30 Jahren abgeschlossene separate Vereinbarungen werden schrittweise abgeschafft.

Diese spezifischen Regelungen waren in einem institutionellen Kontext entstanden, der ganz anders aussah als heute. Die tiefgreifenden Umwälzungen in der schweizerischen Theaterlandschaft – die Fusion des *Pool romand* mit der *Union des Théâtres Romands* (UTR) innerhalb des Westschweizer Bühnenverbands *Fédération romande des arts de la scène* (FRAS)



– machten die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Methoden erforderlich. Die ABB müssen somit dafür sorgen, dass diese historisch gewachsenen, unterschiedlichen Regelwerke endgültig der Vergangenheit angehören und ein einheitlicher Rahmen für alle vertraglich gebundenen Bühnen vorliegt.

Dank Gesprächen mit dem FRAS wurde diese Entwicklung ermöglicht, die betroffenen Bühnen verzichteten zugunsten der ABB auf ihre bisherigen Verträge.

Diese Vereinheitlichung bedeutet allerdings keine strenge Gleichschaltung. Die ABB überlassen es den Urheberinnen und Urhebern, vorteilhaftere Bedingungen auszuhandeln als die von der SSA vorgesehenen Mindestentschädigungen. Das Prinzip der Tariffestlegung bleibt für die Berufstheater unverändert: Die SSA wählt aus drei Berechnungsarten jene Variante aus, die den höchsten Betrag zugunsten der Urheberin/des Urhebers ergibt. Es gibt folgende drei Varianten: 12% der Einnahmen, 12% des Abtretungspreises (Kauf/Verkauf der Vorstellung) oder CHF 1.20 pro verfügbarem Sitzplatz und pro Aufführung. Für Aufführungen von Amateurensembles gelten andere Tarife.

Es ging also darum, die manchmal impliziten Praktiken in einem transparenten und für alle gültigen Rahmen festzulegen.

Klärung einiger umstrittener Punkte

Die ABB sorgen in einigen Fällen auch für die Klärung umstrittener oder heikler Themen.

Der Text gibt eine eindeutige Definition des Begriffs «Einnahmen»: der Erlös aus allen verkauften Eintrittskarten, der Anteil der Saisonabonnements, die Kollekten oder die Unterstützungsbeiträge zur Senkung des Eintrittspreises für bestimmte Zuschauerkategorien.

Auch der Begriff «Abtretungspreis» wird ausführlich definiert: Nebenkosten wie Reise, Unterkunft, oder Transport von Ausrüstung werden nicht als Teil des Abtretungspreises betrachtet, wenn sie im Abtretungsvertrag gesondert vereinbart wurden. Bei Koproduktionen sehen die ABB ebenfalls präzise Regeln vor, um Unklarheiten zu vermeiden, und orientieren sich dabei an den Empfehlungen der Corodis.

Am heftigsten fielen die Diskussionen rund um drei sehr konkrete Fragen aus: die Kosten für den Kartenverkauf, der «angemessene» Anteil an offerierten Karten (Einladungen) und die Berücksichtigung der Tickets, die den Sponsoren als Gegenleistung für ihre finanzielle Unterstützung geschenkt werden.

In den ersten Versionen des Textentwurfs war ein strenger Ansatz vorgesehen. Nach der Vernehmlassung wurden die Regeln angepasst, damit sie die wirtschaftlichen Umstände der privaten Veranstalter besser abbilden. Die Kosten für den Kartenverkauf können pauschal mit 5% der Einnahmen oder maximal mit 13% der Einnahmen abgezogen werden, wenn die Belegaufstellungen beigelegt werden. Bei Einladungen legen die ABB eine Obergrenze von 10% der Saalgrösse fest, sie sehen aber Ausnahmen vor. Gratistickets für Sponsoren sind hingegen nur bei mehrjährigen Ereignissen und/oder Gedenkveranstaltungen zulässig: Da die Finanzierung solcher Veranstaltungen in hohem Ausmass vom Sponsoring abhängt, fallen die Einnahmen von Urheberinnen und Urhebern sehr gering aus, wenn der hohe Anteil dieser Karten nicht berücksichtigt wird.

Schullaufführungen und andere Sonderfälle

Im Bereich der Schullaufführungen, die von der öffentlichen Hand chronisch zu wenig Geld erhalten, wurden die Regeln differenziert und kohärenter gestaltet. Dies bedeutet, dass für



institutionelle Theater oft weniger Kosten für Urheberrechte anfallen; es ist für Ensembles, die an Schulen auftreten, einfacher, die urheberrechtlichen Entschädigungen auf die Gastgeber abzuwälzen und sie nicht ins Honorar zu integrieren. Und schliesslich sollte das Pauschalsystem für die Verantwortlichen an den Schulen einfach bleiben.

Die ABB regeln zahlreiche weitere Sonderfälle: Dazu gehören beispielsweise Dinner-Shows, zusätzliche Werke wie Bühnenmusik oder auch Vorprogramme. Ausserdem wurden Lehren aus der Coronazeit gezogen und Default-Regeln für Ausfallentschädigungen (Entschädigung für annullierte oder nicht durchgeführte Vorstellungen, die garantiert worden waren) festgelegt.

Transparenz, Planbarkeit und Rechtssicherheit

Mit der Zusammenführung von bisher separat festgelegten Regeln in einem einzigen Dokument möchten die ABB also keinesfalls die Mechanismen für Bewilligungen und Inkasso bei Bühnenaufführungen neu erfinden, sondern sie vereinheitlichen. Die Berufsverbände und die Ansprechpartner im privaten Sektor haben mit konstruktiven Beiträgen und professionellem Engagement an der Optimierung des Textentwurfs mitgewirkt. Für die Urheberinnen und Urheber sowie für ihre wirtschaftlichen Partner bedeutet diese Kodifizierung in erster Linie eine Verbesserung der Planbarkeit und der Rechtssicherheit.

Die ABB finden Sie unter: <https://ssa.ch/de/dokumente/tarife-fuer-werknutzende/>